

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Petershagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), hat der Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1. Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.501.592 Euro	59.062.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.678.367 Euro	61.106.380 Euro
und im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.090.865 Euro	53.716.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.961.892 Euro	56.392.303 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.524.200 Euro	11.465.625 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.216.800 Euro	16.165.495 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	507.000 Euro	507.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

<u>2023</u>	<u>2024</u>
305.000 Euro	370.000 Euro

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird wie folgt festgesetzt:

<u>2023</u>	<u>2024</u>
5.176.775 Euro	2.043.780 Euro

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.	550 v.H.
2. Gewerbsteuer auf	423 v.H.	423 v.H.

§ 7

Mehrerträge und entsprechende Mehreinzahlungen, die für einen bestimmten Zweck geleistet werden, erhöhen innerhalb eines Produktes die Ermächtigung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

In den einzelnen Produkten sind die Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, Abschreibungen, Personalaufwendungen, Rückstellungszuführungen und internen Leistungsverrechnungen gegenseitig deckungsfähig. Die Personalaufwendungen/-auszahlungen und die Abschreibungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Die Inanspruchnahme der vorstehenden Deckungsregeln setzt die vorherige Zustimmung des Kämmerers voraus.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro überschreiten.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen oder der inneren Verrechnung dienen oder erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

Der Kämmerer entscheidet auf Antrag der Fachämter über Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW. Übertragene Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des Folgejahres verfügbar. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreis Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.04.2023 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 02.05.2023 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom 04.05.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, Zimmer 26, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 04.05.2023

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves